

Vorblatt

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf regelt das Verwertungsgesellschaftenrecht, das derzeit in unübersichtlicher Weise auf das Verwertungsgesellschaftengesetz und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 aufgeteilt ist, in einem einheitlichen Gesetz neu. Der Entwurf enthält insbesondere die folgenden vom geltenden Recht abweichenden Regelungen:

- die Staatsaufsicht wird wirksamer gestaltet und einer neu geschaffenen Aufsichtsbehörde beim Bundeskanzleramt übertragen;
- die Organisationsvorschriften für Verwertungsgesellschaften sowie ihre Pflichten gegenüber ihren Bezugsberechtigten und gegenüber den Nutzern der von ihnen wahrgenommenen Rechte werden eingehender geregelt;
- die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und die Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 werden durch eine einheitliche, zweckmäßigere und vor allem verfassungskonforme Behördenstruktur ersetzt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben. Auf den Wirtschaftsstandort Österreich können sie sich durch die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für den Erwerb kollektiv wahrgenommener Urheberrechte positiv auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG:

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist noch nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1.1 Die Reformbedürftigkeit

Das geltende Verwertungsgesellschaftenrecht weist eine Reihe von Mängeln auf:

- Das Verwertungsgesellschaftengesetz selbst ist seit seiner Erlassung im Jahr 1936 unverändert. Es ist jedoch durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1980, die in der Folge viermal novelliert wurde, ergänzt und zum Teil überlagert worden. Dies macht die Rechtslage unübersichtlich und wegen der in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 angeordneten sinngemäßen Anwendung des Verwertungsgesellschaftengesetzes auf die neu hinzugekommenen Anwendungsbereiche zum Teil auch unklar.

- Die im Verwertungsgesellschaftengesetz und in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 vorgesehenen Behörden, die insbesondere für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Gesamtverträgen und für die Erlassung von Satzungen zuständig sind, sind aus jeweils unterschiedlichen Gründen problematisch:

Die Einrichtung der Schiedskommission, die einem Schiedsgericht ähnelt, ist nach herrschender Auffassung aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig und zwar insbesondere deswegen, weil ein solches Organ nach der Bundesverfassung zur Erlassung von Verordnungen (als die Satzungen zu qualifizieren sind) nicht zuständig gemacht werden darf. Die Schiedsstelle wiederum entspricht zwar als gerichtsähnliche Verwaltungsbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG den verfassungsgesetzlichen Vorgaben, hat sich in der Praxis aber als zu schwerfällig erwiesen; auch wird von Seiten der Rechtsinhaber bemängelt, dass sie unausgewogen zusammengesetzt sei.

- In den letzten Jahren wurde vor allem von Seiten der Nutzer von kollektiv wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechten kritisiert, dass die Staatsaufsicht ineffizient sei; insbesondere wären die der Staatsaufsicht nach

dem Gesetz zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichend, tatsächlich oder vermeintlich missbräuchlichem Verhalten von Verwertungsgesellschaften wirksam entgegenzutreten.

1.2 Vorbereitung des Entwurfs

Zur Vorbereitung entsprechender legislativer Maßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz im Februar 2004 eine Enquete zur Evaluierung des Reformbedarfs im Verwertungsgesellschaftenrecht durchgeführt, an der Vertreter aller unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligten Kreise teilnehmen konnten. Der oben in groben Zügen wiedergegebene Reformbedarf wurde dabei bestätigt. Die Vorschläge, die zum Inhalt dieser Reform gemacht wurden, waren aber zum Teil noch sehr kontroversiell.

In der Folge ist es dem Bundesministerium für Justiz in sehr eingehenden Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt als Träger der Staatsaufsicht und mit Vertretern der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen gelungen, weitgehende Einigung über den Inhalt der Reform zu erzielen.

1.3 Neuregelung der Staatsaufsicht

Derzeit werden die Aufgaben der Staatsaufsicht vom Bundeskanzleramt unmittelbar ausgeübt, wobei die Tätigkeit der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Überwachung und Informationsbeschaffung an Staatskommissäre übertragen ist, die für die einzelnen Verwertungsgesellschaften bestellt werden.

Der Entwurf konzentriert diese Aufgaben bei einer beim Bundeskanzleramt neu einzurichtenden Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die rechtlichen Möglichkeiten, die dieser Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, werden erweitert, und zwar einerseits mit Beziehung auf die gesetzliche Verankerung von Informations- und Beteiligungsrechten, andererseits mit Beziehung auf die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten.

Eine Sonderregelung ist für den Rechtszug gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorgesehen: Er geht – außer in Verwaltungsstrafsachen – an den neu geschaffenen Urheberrechtssenat und damit an eine Behörde, die rasch und mit besonderer Sachkenntnis entscheiden kann.

1.4 Stellung der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften gibt es derzeit in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft und des Vereins. Der Entwurf schränkt die zulässige Rechtsform auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein. Die Rechtsform des Vereins, die für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist, wird damit ausgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften sowohl gegenüber ihren Bezugsberechtigten als auch gegenüber den Nutzern von kollektiv verwalteten Urheber- und Leistungsschutzrechten werden eingehender geregelt als im geltenden Recht. Dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Möglichkeit der Beteiligung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft, als auch für die Transparenz ihrer Tätigkeit. Für die Nutzer bringt insbesondere die Neuregelung des sogenannten bedingten Kontrahierungszwanges eine Verbesserung der Situation.

1.5 Urheberrechtssenat und Schlichtungskommission

Der Entwurf sieht einen Urheberrechtssenat vor, der die Zuständigkeiten der Schiedskommission nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 übernimmt. Es handelt sich dabei um eine kollegiale Verwaltungsbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG, die jedoch ausschließlich mit Personen besetzt ist, die dem Richterstand angehören oder angehört haben. Diese Art der Besetzung soll einerseits die Unparteilichkeit und andererseits die Sachkunde der Behörde sicherstellen.

Andererseits soll im Satzungsverfahren die durch die Schiedskommission gewährleistete besondere Vertrautheit mit dem Streitgegenstand bewahrt werden: Dies geschieht durch die Einrichtung der Schlichtungskommission, die dem Vorbild der Schiedskommission nachgebildet ist. Sie muss in einem zweistufigen Verfahren vor dem Urheberrechtssenat angerufen werden, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz, sondern erstellt nur einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag; die der Schiedskommission anhaftenden verfassungsrechtlichen Probleme werden dadurch vermieden.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben. Mit Beziehung auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind – auch wenn dies nicht der Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs ist – positive Auswirkungen zu erwarten. Diese ergeben sich daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert werden, die kollektiv wahrgenommene Urheber- oder Leistungsschutzrechte nutzen oder für kollektiv wahrgenommene Vergütungsansprüche zahlungspflichtig sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Entwurf ergibt sich weder für den Bund noch für die übrigen Gebietskörperschaften eine finanzielle Mehrbelastung, und zwar auch nicht in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten und -pflichten.

Dies gilt auch für den neu geregelten institutionellen Bereich: Die Kosten der Staatsaufsicht sind der Aufsichtsbehörde durch die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerorganisationen zur Gänze zu ersetzen (während die Kosten der Staatskommissäre nach dem geltenden Recht nur von den Verwertungsgesellschaften zu ersetzen sind). Die Kosten der Tätigkeit des neu eingerichteten Urheberrechtssenats sind – ebenso wie nach dem geltenden Recht die Kosten der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 – durch kostendeckende Gebühren abzudecken.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist noch nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelt.

5. Kompetenzgrundlage

Bei der geregelten Materie handelt es sich um Angelegenheiten des Urheberrechts; die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht daher auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Für die im Entwurf enthaltenen Regelungen gelten keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens. Dies gilt auch mit Beziehung auf die Einrichtung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beim Bundeskanzleramt: Einer Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 B-VG bedarf diese Maßnahme nicht, da die Aufsichtsbehörde Angelegenheiten des Justizwesens im Sinn des Art. 102 Abs. 2 B-VG versieht und damit vom Anwendungsbereich des Art. 102 Abs. 1 B-VG ausgenommen ist.

Besonderer Teil

Zum § 1

§ 1 erweitert die Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaft im Sinn der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 und entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Die Bezugnahme auf die sogenannten kleinen Rechte in § 1 Abs. 1 und 2 VerwGesG als Element der Begriffsbestimmung ist damit gegenstandslos geworden. Das ändert aber nichts daran, dass die entsprechende Regelung im geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz weiterhin von Bedeutung sein kann, soweit sich weitergeltende Rechtsakte, wie etwa Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften oder bestimmte Verträge darauf beziehen.

Das Begriffselement der „gesammelten Wahrnehmung“ ist aus der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 übernommen worden und macht eine Ausnahmebestimmung im Sinn des § 1 Abs. 3 VerwGesG überflüssig.

Zum § 2

Die Bestimmung über das Erfordernis der Betriebsgenehmigung und dessen Sanktionierung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 1 und § 2 VerwGesG).

Zum § 3

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung; sie weicht dabei in folgenden Punkten von der geltenden Rechtslage ab:

1. Nach dem geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz darf eine Betriebsgenehmigung nur „inländischen Körperschaften“ erteilt werden. Im übrigen wird die Rechtsform, in der Verwertungsgesellschaften betrieben werden dürfen, nicht beschränkt. Von diesem Prinzip geht der Entwurf ab und beschränkt die zulässigen Rechtsformen auf Kapitalgesellschaften und auf die Genossenschaft. Damit wird die Rechtsform des Vereins ausgeschlossen, die für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist.

Diese Beschränkung soll nicht nur für neue Verwertungsgesellschaften gelten, denen erst nach dem Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2005 die

Betriebsgenehmigung erteilt wird, sondern auch für bestehende Gesellschaften, die in der Rechtsform des Vereines betrieben werden. Für diese Vereine sieht die Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 vor, dass sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtsform ändern müssen.

2. Der Entwurf verlangt nunmehr ausdrücklich, dass Verwertungsgesellschaften eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben müssen. Den Bedürfnissen der Genossenschaft trägt hingegen die Einschränkung Rechnung, dass diese Voraussetzung jedenfalls erfüllt ist, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

3. Abs. 2 erster Satz verankert den Monopolgrundsatz nunmehr ausdrücklich im Gesetz selbst.

4. Im Übrigen tragen die Abs. 2 und 3 dem Prinzip Rechnung, dass die Anzahl der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe bestimmter Kriterien (Abs. 3 erster Satz) möglichst klein sein soll. Dies entspricht in erster Linie einem Wunsch von Nutzerorganisationen, da dadurch sowohl der Abschluss von Gesamtverträgen als auch der Rechteerwerb im Einzelfall erleichtert wird, wenn für eine bestimmte Nutzung oder für einen bestimmten Vergütungsanspruch mehrere Verwertungsgesellschaften zuständig sind. Hingegen darf es nach dem hierfür maßgeblichen materiellen Recht bei der Bemessung des angemessenen Entgelts für eine Nutzung oder die Höhe von angemessenen gesetzlichen Vergütungen keinen Unterschied machen, ob diese Ansprüche von einer oder von mehreren Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Niederschlag findet dieses Prinzip zunächst in Abs. 2, nach dem die Betriebsgenehmigung im Zweifel einer bestehenden Verwertungsgesellschaft zu erteilen ist, wenn sich zwei oder mehrere Antragsteller um die gleiche Betriebsgenehmigung bewerben. Im Übrigen entspricht die Regelung dem Art. II Abs. 3 UrhG Nov 1980.

Weiter hat die Aufsichtsbehörde nach Abs. 3 zweiter Satz unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verwertungsgesellschaften einzuladen, sich um die

Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung zu bewerben; ein Zwang, dies auch tatsächlich zu tun, ist hingegen bewusst nicht vorgesehen.

Zum § 4

1. Der Entwurf übernimmt aus dem geltenden Recht zwar das Prinzip, dass Betriebsgenehmigungen ohne zeitliche Beschränkung zu erteilen sind, ergänzt es aber im Absatz 3 um eine periodische Überprüfungspflicht der Aufsichtsbehörde. Der Beginn dieser regelmäßigen Überprüfungen mit Beziehung auf bestehende Verwertungsgesellschaften ist in der Übergangsbestimmung des § 43 Abs. 2 geregelt.

2. Während nach § 4 Abs. 3 VerwGesG die Erteilung von Betriebsgenehmigungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist, sieht Abs. 2 das zeitgemäßere Mittel der Kundmachung im Internet vor.

Zum § 5

Während nach geltendem Recht nicht ausdrücklich geregelt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt hat, später über deren Abgrenzung entscheiden kann, stellt § 5 nicht nur klar, dass die Aufsichtsbehörde darüber durch Feststellungsbescheid absprechen kann (Abs. 1), sondern gibt ihr auch die Befugnis, gegen Verwertungsgesellschaften, die die Grenzen ihrer Betriebsgenehmigung überschreiten, mit Unterlassungsbescheid vorzugehen. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen eine Anwendung des § 2 Abs. 2 nicht in Frage kommt und diese Bestimmung somit auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Unternehmen überhaupt ohne Betriebsgenehmigung tätig wird.

Ergänzt wird diese Regelung durch eine zivilrechtliche Bestimmung, wonach die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung insoweit unwirksam ist, als sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgeht.

Zum § 6

1. Der Entwurf geht, wie schon zum § 3 erläutert, vom Prinzip aus, die Anzahl der Verwertungsgesellschaften tunlichst gering zu halten. § 6 sieht in Verfolgung dieses Zieles eine Regelung vor, die den Zusammenschluss bestehender

Verwertungsgesellschaften möglichst begünstigt. Trotz dieser Tendenz muss aber der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zusammenschluss unter den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen zu untersagen. Dies ist ein Ausfluss der Befugnis der Aufsichtsbehörde, Betriebsgenehmigungen zu erteilen, da mit dem Zusammenschluss kraft Gesetzes die Wirkung verbunden ist, dass die Betriebsgenehmigungen der alten Verwertungsgesellschaften auf die neue übergehen.

2. Was die in Abs. 3 vorgesehene Befugnis der Aufsichtsbehörde betrifft, Verwertungsgesellschaften zum Zusammenschluss aufzufordern, ist zum Zweck der Klarstellung zu bemerken, dass damit keinerlei Zwang in diese Richtung verbunden sein kann.

3. Abs. 4 enthält eine Ausnahme der gegenständlichen Zusammenschlüsse von der kartellgerichtlichen Zusammenschlusskontrolle; sie dieser Kontrolle zu unterwerfen, wäre aus zwei Gründen sinnlos:

Zunächst soll die Zusammenschlusskontrolle das Entstehen oder die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen verhindern; mit Beziehung auf Verwertungsgesellschaften ist dies von vorn herein nicht möglich, da jede für ihren Tätigkeitsbereich eine Monopolstellung genießt, an der sich auch durch einen Zusammenschluss nichts ändert. Darüber hinaus ist der Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften aus den oben erläuterten Gründen von Gesetzes wegen erwünscht.

Zum § 7

Im geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz wird die Staatsaufsicht nur sehr knapp im § 5 geregelt. Die vorliegende Bestimmung weicht davon in folgenden Punkten ab:

1. Die wesentliche Änderung betrifft die Einrichtung einer für die Ausübung der Staatsaufsicht zuständigen Behörde. Dazu wird auf den § 28 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

2. In Abs. 3 wird ausdrücklich ein Recht der Aufsichtsbehörde vorgesehen, an bestimmten Sitzungen von Kollegialorganen der Verwertungsgesellschaften teilzunehmen.

3. Dass die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, in einschlägigen Streitigkeiten, an denen Verwertungsgesellschaften beteiligt sind, zu vermitteln, ist an sich selbstverständlich. Die darauf bezügliche Bestimmung des Abs. 4 geht jedoch weiter: Aus ihr ergibt sich eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn sie von einem Beteiligten darum ersucht wird.

4. Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Staatsaufsicht trifft nicht nur die Verwertungsgesellschaften, sondern auch die Nutzerorganisationen und den gesamtvertragsfähigen Österreichischen Rundfunk. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass auch sie von der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde profitieren, wobei eine Teilung des Kostenersatzes im Verhältnis von 3:1 angemessen erscheint. Mit den in Anspruch genommenen Leistungen der Aufsichtsbehörde, auf die bei der Kostenaufteilung Bedacht zu nehmen ist, ist nicht die eigentliche aufsichtsbehördliche Tätigkeit der Behörde gemeint, sondern von ihr für Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen angebotene Serviceleistungen.

Da der Entwurf, von den Kosten der Aufsicht spricht, ohne eine Einschränkung zu machen, sind nicht nur die Kosten für das in § 28 Abs. 1 vorgesehene Personal der Aufsichtsbehörde zu ersetzen, sondern auch deren Sachaufwand.

Bei der Festsetzung der Höhe wird sich die einschlägige Verordnung an den tatsächlichen Kosten zu orientieren haben, weshalb sie – nach ihrer erstmaligen Erlassung – bei einer spürbaren Änderung dieser Kosten entsprechend wird angepasst werden müssen.

Zum § 8

§ 8 weitet die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bestehenden – nunmehr in § 7 Abs. 2 enthaltenen – Auskunftspflichten insofern aus, dass die Verwertungsgesellschaften der Staatsaufsicht Auskünfte nicht nur auf deren Verlangen erteilen müssen, sondern dass sie verpflichtet sind, von sich aus

bestimmte Unterlagen, die für die Ausübung der Staatsaufsicht von Bedeutung sind, zu übermitteln.

Zum § 9

Das geltende Verwertungsgesellschaftengesetz sieht in § 4 Abs. 1 zweiter Satz in sehr cursorischer Weise als einzige Sanktionsmöglichkeit der Staatsaufsicht den Widerruf der Betriebsgenehmigung nach vorheriger Mahnung vor. Der vorliegende Entwurf erweitert diese Möglichkeit um zwei weitere Sanktionen und regelt den Widerruf der Betriebsgenehmigung eingehender als das geltende Recht. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Zunächst sieht Abs. 1 die Möglichkeit vor, dass die Durchsetzung der Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde von dieser unmittelbar erzwungen werden kann. Die hier vorgesehenen Aufträge sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu vollstrecken. Bezüglich einer ergänzenden Regelung zur Höhe der Zwangsstrafen, die nach § 5 VVG in diesen Fällen verhängt werden dürfen, wird auf § 29 Abs. 2 verwiesen.

Darüber hinaus wird die Zuwiderhandlung gegen diese Aufträge durch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 38 sanktioniert.

2. Mit Beziehung auf die Verletzung der den Verwertungsgesellschaften allgemein obliegenden Aufgaben und Pflichten kann der Widerruf der Betriebsgenehmigung nur die ultima ratio sein; Abs. 2 sieht in diesem Sinn ein gelinderes Mittel vor, nämlich den Auftrag an die Verwertungsgesellschaft, das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ abzurufen. Dieser Auftrag ist jedoch anders als in Abs. 1 nicht im Weg der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, sondern sieht bei Nichtbefolgung einen Widerruf der Betriebsgenehmigung nach sich.

3. Der unmittelbare Widerruf der Betriebsgenehmigung aus den in Abs. 2 vorgesehenen Gründen ist nach Abs. 3 Z 3 hingegen nur zulässig, wenn ein Auftrag nach Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

4. Der vorliegende Entwurf sieht anders als das geltende Verwertungsgesellschaftengesetz gewisse Vorschriften zur Organisation von Verwertungsgesellschaften vor (neben § 3 Abs. 1 vor allem in § 15). Da es nicht klar

ist, ob eine Verletzung dieser Vorschriften unter den Tatbestand des Abs. 2 bzw. Abs. 3 Z 2 fallen würde, sieht Abs. 4 hierfür einen eigenen Tatbestand vor.

5. In Abs. 4 wird schließlich eine mit den beteiligten Kreisen noch nicht erörterte völlig neuartige Regelung zur Diskussion gestellt, die Verwertungsgesellschaften - trotz des unbestrittenen Monopolprinzips - in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich einem potentiellen Wettbewerbsdruck aussetzen soll. Ohne eine solche Regelung kann sich eine Verwertungsgesellschaft nämlich sicher sein, dass sie ihre Betriebsgenehmigung in alle Ewigkeit behalten kann, solange sie sich nur keiner Verletzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes schuldig macht, die den Widerruf der Betriebsgenehmigung rechtfertigt. Nach der vorgeschlagenen Regelung muss sie hingegen damit rechnen, dass sich ein anderer um ihre Betriebsgenehmigung bewirbt, wenn sie nicht entsprechend effizient arbeitet.

Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist allerdings ein schwerwiegender Eingriff in bestehende Rechte, dessen Wirkungen mit einem Berufsverbot vergleichbar sind. Da es sich bei der vorliegenden Regelung – zum Unterschied von den Widerrufstatbeständen in Abs. 3 – nicht um die Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens der Verwertungsgesellschaften handelt, muss diese Maßnahme an andere entsprechend gewichtige Voraussetzungen geknüpft werden:

Nach Z 1 muss zu erwarten sein, dass der Antragsteller, der sich um die Betriebsgenehmigung bewirbt, die einschlägigen Aufgaben **wesentlich** besser erfüllen wird, als die betroffene Verwertungsgesellschaft. Diese Prognose muss sich auf gesicherte Tatsachenfeststellungen stützen; eine ausdrückliche gesetzliche Determinierung des Grades der Wahrscheinlichkeit, die dieser Prognose zukommen muss, ist allerdings weder notwendig noch sinnvoll. Insofern folgt die gegenständliche Bestimmung vergleichbaren gesetzlichen Regelungen wie etwa § 42b KartG, der von den Gerichten in der Praxis ohne Schwierigkeiten angewendet werden kann.

Nach Z 2 müssen schließlich die zu erwartenden Vorteile der Maßnahme die mit dem Übergang der Betriebsgenehmigung verbundenen Nachteile überwiegen. Dies ist eine allgemeine Interessenabwägung, in die die Interessen aller Beteiligten

einzu beziehen sind, also auch die der Nutzer sowie derjenigen Bezugsberechtigten der Antragsgegnerin, die an der bestehenden Betriebsgenehmigung festhalten wollen, und der Antragsgegnerin selbst.

Schließlich soll den Bezugsberechtigten nicht gegen ihren Willen eine andere Verwertungsgesellschaft aufgezwungen werden. Z 3 stellt daher auf den Willen der Mehrheit ab. Wegen der praktischen Schwierigkeiten für die Aufsichtsbehörde, mit vertretbarem Aufwand die notwendigen Feststellungen zu treffen, ist die Bestimmung verhältnismäßig flexibel gefasst: Es ist weder festgelegt, wie dieser Wille zum Ausdruck kommen muss, noch wird ein strenger Beweis verlangt.

Da die angeführten drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, kann der Antrag abgewiesen werden, wenn auch nur eine einzige nicht erfüllt ist, ohne dass das Vorliegen der anderen Voraussetzungen geprüft werden müsste. Der Entwurf lässt der Aufsichtsbehörde aber keine freie Wahl, in welcher Reihenfolge sie diese Prüfung durchführt: Feststellungen zur Z 3 setzen voraus, dass sich Bezugsberechtigte gegen eine der beiden Gesellschaften entscheiden, was in der Regel zu einer Verschlechterung des Klimas zwischen den Beteiligten führen wird. Die Aufsichtsbehörde soll daher zuerst die Voraussetzungen nach den Z 1 und 2 prüfen und den Antrag abweisen, wenn eine der beiden Voraussetzungen nicht vorliegt.

Zum § 10

§ 4 Abs. 2 VerwGesG überlässt die Regelung der Folgen des Widerrufs einer Betriebsgenehmigung einer gesetzlich nicht oder nur unzureichend determinierten Verordnung.

§ 10 unternimmt es hingegen, diese Folgen im Gesetz selbst zu regeln. Zweck der gesamten Regelung ist, dass die Wahrnehmung der betroffenen Rechte und Ansprüche im Interesse sowohl der Bezugsberechtigten als auch der Nutzer möglichst ungestört weitergeführt werden kann. Auf diesen Umstand hat die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 schon bei der Erlassung des Widerrufsbescheids Bedacht zu nehmen. Sollte sich keine andere Gesellschaft um eine neue Betriebsgenehmigung bewerben, wäre es an der Aufsichtsbehörde, bestehende Verwertungsgesellschaften hierzu einzuladen.

Der Normalfall sollte daher sein, dass gleichzeitig mit dem Widerruf der Betriebsgenehmigung einer Nachfolgegesellschaft die entsprechende Betriebsgenehmigung erteilt werden kann. Für diesen Fall sieht Abs. 3 eine Regelung des Rechtsübergangs von der Vorgängergesellschaft auf die Nachfolgegesellschaft vor, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Zum § 11

1. § 11 Abs. 1 regelt den Kontrahierungszwang gegenüber Rechtsinhabern und entspricht im Wesentlichen Art. II Abs. 5 UrhGNov 1980. Die in der angeführten Bestimmung enthaltene Einschränkung, wonach die entsprechende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft dann nicht besteht, wenn die Einnahmen des betreffenden Bezugsberechtigten den auf ihn entfallenden Verwaltungsaufwand nicht decken, wird nicht übernommen, weil ihr offensichtlich ein Trugschluss zugrunde liegt: Wenn ein Rechtsinhaber an die Verwertungsgesellschaft mit dem Wunsch herantritt, mit ihm einen Wahrnehmungsvertrag zu schließen, steht ja noch nicht fest, ob für ihn Einnahmen in ausreichendem Maß anfallen werden. Es ist dies vielmehr ein Umstand, auf den die Verwertungsgesellschaft erst bei der Verteilung der Einnahmen Bedacht nehmen kann (siehe hierzu die Erläuterungen zum § 14).

2. Im Abs. 2 wird der Aufsichtsbehörde ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der im Abs. 1 normierten Kriterien der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen eingeräumt.

3. Der Oberste Gerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen die sogenannte AKM-Vermutung anerkannt. Es handelt sich dabei um einen Anscheinsbeweis, dass jemand, der ohne Nutzungsbewilligung der AKM moderne Unterhaltungsmusik aufführt, in deren Rechte eingreift, weil allgemein bekannt ist, dass die AKM die Rechte am nahezu gesamten Weltrepertoire auf diesem Gebiet wahrnimmt.

In der Praxis der Rechtsdurchsetzung durch die AKM hat sich jedoch gezeigt, dass die in erster Instanz zuständigen Gerichte mit dieser Judikatur häufig nicht vertraut sind oder dass sie ihr nicht folgen und in jedem Einzelfall einen Beweis der gegenständlichen Umstände verlangen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Feststellungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und die daran geknüpfte widerlegbare Vermutung, die über die Wirkung des Anscheinsbeweises hinausgeht, begegnet diesen Schwierigkeiten: Soweit ein

Gericht die gegenständlichen Umstände als Vorfrage zu beurteilen hat, ist sie an den Bescheid der Aufsichtsbehörde gebunden; es besteht damit auch die Möglichkeit, dass das Gericht das Verfahren im Sinn des § 190 ZPO bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde unterbricht. Diese Regelung erleichtert nicht nur den betroffenen Verwertungsgesellschaften die Prozessführung, sondern ist auch im Interesse des jeweils Beklagten, da ihm im Fall des Prozessverlusts unnötige Prozesskosten erspart werden.

Die bescheidmäßige Feststellung kann sich auch auf einen bestimmten Teil des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft beziehen. Diese Begrenzung kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden: Im Fall der AKM handelt es sich wie gesagt um eine Begrenzung nach der Art des Werks (moderne Unterhaltungsmusik); die Begrenzung könnte aber auch zB nach geografischen Gesichtspunkten geschehen, wie etwa auf den deutschen Sprachraum mit Beziehung auf Werke der Literatur.

Im Übrigen sollen durch die in Abs. 3 vorgesehene Feststellungsbefugnis die schon bisher zur Verfügung stehenden formfreien Beweiserleichterungen in keiner Weise eingeschränkt werden.

Zum § 12

§ 12 über Rechtewahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge entspricht weitgehend der Regelung in § 3 Abs. 2 VerwGesG, geht aber insofern darüber hinaus, als die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht nur dem Grundsatz der Wirksamkeit, sondern auch ausdrücklich den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel verpflichtet wird. Es sind dies allerdings Grundsätze, die von den bestehenden Verwertungsgesellschaften in der Praxis auch ohne besonderen gesetzlichen Auftrag weitgehend befolgt werden.

Aus dem in Abs. 1 konkretisierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich zB, dass – als Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen Verteilungsgenauigkeit und den dadurch verursachten Kosten – die Verwertungsgesellschaften bei der Verteilung ihrer Einnahmen auf die Bezugsberechtigten bis zu einem gewissen Grad nach pauschalen Kriterien vorgehen können. Aus diesem Grundsatz ergibt sich auch, dass eine Verteilung an Bezugsberechtigte, deren Einnahmen den auf sie entfallenden Verwaltungsaufwand nicht deckt, entfallen kann.

Schließlich ergibt sich aus diesem Grundsatz auch, dass Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der von ihnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche im Prozessweg zu unterlassen haben, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden sind und nicht als Testprozess der Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage dient.

Zum § 13

§ 13 über soziale und kulturelle Einrichtungen entspricht Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 haben Verwertungsgesellschaften den sozialen und kulturellen Einrichtungen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. In der Praxis wird dieser Gesetzesauftrag so gehandhabt, dass den sozialen und kulturellen Einrichtungen 51 % der erwähnten Einnahmen zugeführt werden; einen höheren Anteil hierfür zu verwenden, wäre gegenüber den Bezugsberechtigten, die einen individuellen Anspruch auf diese gesetzliche Vergütung haben, nicht gerechtfertigt und würde wohl auch zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, insbesondere der Berner Übereinkunft führen. In diesem Sinn setzt nunmehr das Gesetz selbst den entsprechenden Anteil mit 50 % fest.

2. Im Sinn der von den Verwertungsgesellschaften wiederholt geforderten Transparenz sieht Abs. 3 eine Verpflichtung zur Aufstellung fester Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen vor; diese Regeln sind nach § 16 auch zu veröffentlichen. Mit Beziehung auf die aus der Leerkassettenvergütung stammenden Mittel der sozialen und kulturellen Einrichtung kann die Aufsichtsbehörde nach Abs. 4 durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die erwähnten Regeln Bedacht nehmen müssen. Diese Verordnungsermächtigung ist vor allem für den Fall gedacht, dass Verwertungsgesellschaften mit den Zuwendungen aus diesen Mitteln den Rahmen dessen überschreiten, was vernünftigerweise unter sozialen und kulturellen Zwecken zu verstehen ist.

Zum § 14

1. Abs. 1 übernimmt die in § 3 Abs. 2 letzter Satz VerwGesG enthaltene Regelung: Die Bestimmung, dass das Schaffen kulturell höherwertiger Werke (bei der Verteilung) zu fördern ist, hat nach dem geltenden Verwertungsgesellschaftenrecht nur für die Wahrnehmung der im Verwertungsgesellschaftengesetz ausschließlich geregelten sogenannten kleinen Aufführungs- und Senderechte der AKM Bedeutung. Die neue Formulierung in Abs. 1 zweiter Satz stellt klar, dass sich daran durch den gegenüber dem Verwertungsgesellschaftengesetz weiteren Geltungsbereich nichts ändern soll.

2. Im Sinn der bereits erwähnten Forderung nach Transparenz müssen auch die Verteilungsregeln nach § 16 veröffentlicht werden.

3. In Abs. 2 wird der bereits in § 12 Abs. 1 verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Beziehung auf die Verteilung konkretisiert.

Zum § 15

Der mit „Willensbildung“ überschriebene § 15 meint die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Verwertungsgesellschaft und trägt somit der wiederholt erhobenen Forderung nach Demokratie in den Verwertungsgesellschaften Rechnung. Es handelt sich dabei um einen Gegenstand, der im geltenden Verwertungsgesellschaftenrecht selbst nicht geregelt ist, sondern allenfalls in den die jeweilige Rechtsform der Verwertungsgesellschaft regelnden gesellschaftsrechtlichen Gesetzen seinen Niederschlag findet. Es ist jedoch zu bemerken, dass trotz dieses legislativen Defizits die Organisationsvorschriften der bestehenden Verwertungsgesellschaften diesen Regeln weitgehend entsprechen.

Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes zu bemerken:

1. Verwertungsgesellschaften haben typischerweise eine sehr große Anzahl von Bezugsberechtigten, von denen wiederum der Großteil nur ein sehr kleines Tantiemenaufkommen aufweist. Wenn der Entwurf davon spricht, dass die Bezugsberechtigten an der Willensbildung in geeigneter Weise mitwirken können, kann das natürlich nicht heißen, dass allen diesen Bezugsberechtigten ein unmittelbarer Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft eingeräumt werden

soll; es muss vielmehr genügen, wenn ihre Interessen durch Vertreter wahrgenommen werden.

2. Abs. 1 sieht für den Fall, dass in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen bestehen, ein System vor, das diese Gruppeninteressen entsprechend berücksichtigt; in der Rechtsform der Genossenschaft bietet sich hierfür das sogenannte Kuriensystem an. Aber auch hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Es darf dadurch weder eine wirksame Geschäftsführung blockiert werden, noch dürfen allenfalls notwendige Änderungen der Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft unnötig erschwert werden.

Das derzeit in der Satzung der AKM enthaltene Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln in allen Kurien entspricht dieser Anforderung jedenfalls nicht.

3. Abs. 2 sichert das Kuriensystem für Verwertungsgesellschaften in der Form der Genossenschaft gegen allfällige dagegenstehende Regelungen nach dem Genossenschaftsgesetz ab.

Zum § 16

§ 16 dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Transparenz, wobei es in dieser Bestimmung um die Transparenz gegenüber den Bezugsberechtigten der jeweiligen Verwertungsgesellschaft geht. Einem weiteren Personenkreis muss die Verwertungsgesellschaft die hier angeführten Daten nicht zugänglich machen. Das heißt aber nicht, dass die allgemeine Öffentlichkeit und damit auch alle tatsächlichen und potentiellen Nutzer von Werken und Leistungen, an denen die Verwertungsgesellschaft Rechte wahrnimmt, nicht Zugang zu einer Reihe von einschlägigen Informationen hätten: Dies ergibt sich einerseits aus den im § 18 geregelten Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten und andererseits aus dem in § 28 Abs. 4 vorgesehenen Internetauftritt der Aufsichtsbehörde.

Zum § 17

1. Abs. 1 entspricht dem zweiten Halbsatz des § 3 Abs. 2 erster Satz VerwGesG, geht über diese Bestimmung aber durch zwei Klarstellungen hinaus:

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft bezieht sich nicht nur auf die Höhe des Entgelts, sondern auch auf die sonstigen (angemessenen) Bedingungen, unter denen eine Nutzungsbewilligung zu erteilen ist.

2. Abs. 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen ein potentieller Nutzer einen vor dem Zivilgericht einklagbaren Anspruch auf Erteilung der Nutzungsbewilligung hat; im Übrigen folgt diese Bestimmung den einen vergleichbaren Fall regelnden § 59b Abs. 2 UrhG, der seinerseits auf Gemeinschaftsrecht beruht.

3. Die Abs. 3 und 4 decken den in § 26 VerwGesG geregelten Fall ab, gehen aber einen anderen Weg, der den Interessen aller Beteiligten besser entspricht:

Während § 26 VerwGesG einen bedingten Kontrahierungszwang vorsieht, die Verwertungsgesellschaft also verpflichtet, unter den dort geregelten Voraussetzungen die Nutzungsbewilligung zu erteilen, tritt der Rechtserwerb nach Abs. 3 kraft Gesetzes ein, wenn ein Nutzer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Voraussetzungen für diesen Rechtserwerb kommen der Verwertungsgesellschaft insofern entgegen, als der nichtstrittige Teil des Entgelts sogleich an sie zu zahlen ist und daher ohne Verzögerung in die Verteilung einbezogen werden kann.

4. Abs. 4 trägt schließlich der Sorge der Nutzer Rechnung, dass Verwertungsgesellschaften weit überzogene Entgelte verlangen und potentielle Nutzer damit abhalten könnten, von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch zu machen.

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Urheberrechtssenat über Anträge auf Herabsetzung der Sicherheitsleistung rasch entscheiden kann und dass damit auch in diesen Fällen ein rascher Rechtserwerb möglich ist. Selbstverständlich ist, dass eine solche Entscheidung des Urheberrechtssenats keine präjudizielle Wirkung auf den Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts haben kann.

Zum § 18

1. Abs. 1 verankert die schon zu § 16 erwähnte Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, bestimmte Daten einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und deckt damit auch die in § 27 Abs. 1 VerwGesG geregelte Verpflichtung ab.

2. Die in Abs. 2 normierte Auskunftspflicht entspricht § 27 Abs. 2 und 3 VerwGesG, ist aber wegen des erweiterten Anwendungsbereichs des neuen Gesetzes allgemeiner gefasst.

Zum § 19

Auch diese Bestimmung dient der Steigerung der Transparenz der Geschäftsgebarung von Verwertungsgesellschaften und sieht zwei Ergänzungen zu den für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Genossenschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften vor.

Nach dem Vorbild des § 22 Abs. 2 GenG soll das Leitungsorgan einen Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft sowie über die Entwicklung des Mitgliederstandes erstellen, in den auch Angaben über den Stand der wahrgenommenen Rechte, über die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die Zuweisungen an soziale und kulturelle Einrichtungen und die verteilten Beträge

aufzunehmen sind. Bei Verwertungsgesellschaften, die den erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften unterliegen, können diese Angaben in Anhang und Lagebericht aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll eine besondere Regelung der „Warnpflicht“ des Abschlussprüfers oder genossenschaftlichen Revisors für Verwertungsgesellschaften vorgesehen werden, um ein effizientes Zusammenwirken von Abschlussprüfung und genossenschaftlicher Gebarungskontrolle einerseits und der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften andererseits sicher zu stellen. Abs. 2 orientiert sich diesbezüglich – unter Berücksichtigung des § 8 GenRevG 1997 - am Vorbild des § 22 Abs. 5 VerG.

Weitere Berichtspflichten der genossenschaftlichen Revisoren bzw. zuständigen Revisionsverbände an die Aufsichtsbehörde sind nicht erforderlich, weil einerseits die Revisoren ohnedies auch als Abschlussprüfer tätig werden und andererseits der Revisionsbericht ohne Probleme der Verwertungsgesellschaft abverlangt werden kann.

Zum § 20

1. Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 VerwGesG in Verbindung mit Art. II Abs. 2 UrhGNov 1980.

2. Abs. 2 schreibt den Grundsatz fest, dass unter den dort angeführten Voraussetzungen die Gesamtvertragsverhandlungen von allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geführt werden sollen. Auch hier ist zu bemerken, dass die Verwertungsgesellschaften diesen Grundsatz bisher in den meisten Fällen auch ohne gesetzlichen Auftrag befolgt haben.

Dieser Auftrag wird durch die Formulierung „nach Tunlichkeit“ eingeschränkt; dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Verwertungsgesellschaft nicht zu einer gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlung verpflichtet ist, wenn ihr dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Durch die gegenständliche Bestimmung soll schließlich die Privatautonomie der Beteiligten bei der Führung der Verhandlungen und beim Abschluss von Gesamtverträgen in keiner Weise beschränkt werden: Wenn sich eine oder mehrere Verwertungsgesellschaften mit der Nutzerorganisation auf den Abschluss eines Gesamtvertrags einigen, sollen sie nicht daran gehindert werden, auch wenn es mit

einer oder mehreren anderen an den Verhandlungen beteiligten Verwertungsgesellschaften noch zu keiner Einigung gekommen ist.

Zum § 21

§ 21 Abs. 1 und 2 entspricht inhaltlich dem § 6 VerwGesG. Durch die sprachlich leicht geänderte Fassung soll eindeutig klargestellt werden, dass die zur Schließung von Gesamtverträgen berufene Nutzerorganisation für ihren Tätigkeitsbereich jeweils ein Monopol zur Schließung von Gesamtverträgen hat.

Neu ist die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass die zuständige öffentlich-rechtliche Berufsorganisation ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern überträgt; aus dieser Art der Regelung ergibt sich die Konsequenz, dass die öffentlich-rechtliche Berufsorganisation, die ihre Befähigung rechtswirksam übertragen hat, diese selbst nicht mehr ausüben kann.

Als Voraussetzung für die Genehmigung der Übertragung ist über die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus vorgesehen, dass die freie Vereinigung gewissen demokratischen Prinzipien entspricht. Mit Beziehung auf die öffentlich-rechtliche Berufsorganisation werden diese Prinzipien durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sichergestellt; wenn eine solche Organisation ihre Befugnis überträgt, dann sollen die betroffenen Mitglieder in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt sein.

Zu den §§ 22 bis 25

Die weiteren Bestimmungen über Gesamtverträge und Satzungen entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage (insbesondere §§ 7 bis 13 VerwGesG). Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

1. Im letzten Satz des § 22 wird die unmittelbare Drittwirkung von Gesamtverträgen über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche klargestellt.
2. Als Medium der Verlautbarung des Abschlusses eines Gesamtvertrages wird in § 24 Abs. 1 wiederum das zeitgemäßere Mittel des Internets vorgesehen.

3. § 25 Abs. 1 hält am Grundsatz fest, dass Gesamtverträge nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden können. Dadurch soll – vor allem im Interesse der Nutzer – sichergestellt werden, dass nach dem Abschluss eines Gesamtvertrags ohne Zustimmung beider Parteien kein gesamtvertragsloser Zustand mehr eintreten kann.

4. In § 25 Abs. 2 wird die Frist für die Erlassung einer Satzung, die einen aufrechten Gesamtvertrag ersetzen soll, auf zwei Jahre verkürzt (§ 11 Abs. 2 VerwGesG: 3 Jahre); dies entspricht einem Wunsch der Praxis, die mit den sich schneller ändernden Gegebenheiten begründet wird.

5. § 25 Abs. 3 übernimmt die Regelung in § 11 Abs. 3 VerwGesG über die Folgen der Auflösung einer Nutzerorganisation. Ergänzt wird diese Regelung um die Bestimmung, dass die Verwertungsgesellschaft die in einem solchen Gesamtvertrag vereinbarten Bedingungen als Tarif weiter anzuwenden hat. Dies soll ein willkürliches Vorgehen bei der Tariffestsetzung verhindern und stellt die Verwertungsgesellschaft so, als ob der Gesamtvertrag noch gelten würde: Wenn sie einen höheren Tarif anwenden will, muss sie Gesamtvertragsverhandlungen aufnehmen und bei deren Scheitern die Erlassung einer Satzung beantragen.

Zum § 26

§ 26 übernimmt die Regelung des § 13 VerwGesG, weitet ihren Anwendungsbereich jedoch aus; im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. § 13 VerwGesG gilt nach seinem Wortlaut für Verträge mit der den allgemeinen Inlandsrundspruchdienst besorgenden öffentlichen Telegrafenanstalt. Damit sind nicht Rundfunkunternehmer im Sinn der §§ 17 und 76a UrhG schlechthin gemeint, sondern die inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, derzeit also der ORF. Gerechtfertigt ist diese Privilegierung des ORF gegenüber privaten Rundfunkunternehmern durch seine öffentlich-rechtliche Sonderstellung, insbesondere mit Beziehung auf den Programm- und Versorgungsauftrag.

Nach § 13 VerwGesG gilt die Regelung nur mit Beziehung auf Sprachwerke und Werke der Tonkunst. Mit Rücksicht auf den allgemeinen Anwendungsbereich des Entwurfs war sie auf den Erwerb aller Senderechte sowie des Vervielfältigungsrechts für eigene Sendezwecke auszudehnen. Eine Ausdehnung auf den Erwerb anderer

Rechte, insbesondere der darüber hinausgehenden Vervielfältigung, der Verbreitung und der Zurverfügungstellung, die für die Ausübung weiterer Geschäftstätigkeiten des ORF erforderlich sind, ist jedoch nicht gerechtfertigt, da diese Tätigkeiten nach dem ORF-Gesetz zwar zulässig sind, aber eben nicht im Rahmen des Programm- und Versorgungsauftrags ausgeübt werden.

2. Die Regelung wird auf einschlägige Verträge mit dem Bund ausgedehnt, und zwar im Unterschied zum ORF ohne sachliche Einschränkung. Gerechtfertigt wird eine solche Sonderstellung durch das öffentliche Interesse am Rechtserwerb durch den Bund sowie durch den weiten Anwendungsbereich, den solche Verträge in der Regel haben werden.

Der wesentliche Vorteil dieser Maßnahme liegt darin, dass einschlägige Streitigkeiten nicht im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden müssen, sondern dass hierfür das Streitschlichtungsinstrumentarium dieses Gesetzes zur Verfügung steht, also die Schlichtungskommission und der Urheberrechtssenat.

Im Übrigen gilt diese Sonderregelung nur dort, wo der Bund selbst als Nutzer oder als für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch Zahlungspflichtiger auftritt, nicht jedoch für Unternehmen, an denen der Bund, sei es auch zur Gänze, beteiligt ist. Für diese Unternehmen gelten unter den selben Voraussetzungen wie für andere Unternehmen die „regulären“ Gesamtverträge und Satzungen der Nutzerorganisation, der sie angehören.

3. Die gegenständlichen Verträge unterscheiden sich von den „echten“ Gesamtverträgen dadurch, dass ihre Wirkung auf die Vertragsparteien selbst beschränkt ist. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung mit Beziehung auf das in § 25 Abs. 1 vorgesehene Gebot, dass Gesamtverträge nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden können; es wird daher vorgesehen, dass § 25 Abs. 1 auf diese Verträge nicht anwendbar ist.

Zum § 27

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Satzungen und das zur Erlassung von Satzungen führende Verfahren werden durch den Entwurf grundsätzlich neu geregelt; hierzu wird auf die §§ 30 bis 37 verwiesen.

Die in § 27 enthaltenen materiellen Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Die einzige Änderung betrifft die Frist für die Stellung eines Antrags auf Erlassung einer geänderten Satzung, die im Gleichklang mit § 25 Abs. 2 von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt wird.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung, wonach die Satzung außer Kraft tritt, wenn ein entsprechender Gesamtvertrag geschlossen wird, bedeutet im Ergebnis, dass Satzungen implizit stets unter der auflösenden Bedingung erlassen werden, dass dieser Fall eintritt.

Zum § 28

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird die Staatsaufsicht auf eine völlig neue Grundlage gestellt: Sämtliche Aufgaben werden einer dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordneten Behörde übertragen.

Der Umfang des der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Personalstandes wird in Abs. 1 gesetzlich festgelegt; da das Personal der wesentliche Kostenfaktor ist, werden dadurch die durch Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen nach § 7 Abs. 5 zu ersetzenden Kosten in überschaubarer Weise begrenzt.

Welche Aufgaben der Aufsichtsbehörde zukommen, ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes; in Abs. 4 werden sie noch einmal gesammelt angeführt, um dem Leser einen vollständigen Überblick zu geben.

Zum § 29

1. Mit Beziehung auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde wird in Abs. 1 auf die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze verwiesen. Ausgenommen ist nur der Rechtszug soweit es sich nicht um Verwaltungsstrafsachen handelt: Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde eine besonders sachkundige unabhängige Institution, nämlich der Urheberrechtssenat, entscheidet; da dessen Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zugelassen wird, ist damit auch sichergestellt, dass in den Angelegenheiten, in denen die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, rasch Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

2. Für den Fall, dass Bescheide der Aufsichtsbehörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden müssen, sorgt Abs. 2 dafür, dass Geldstrafen verhängt werden können, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Verwertungsgesellschaft angemessen und damit entsprechend wirksam sind.

Zu den §§ 30 bis 34

Das zweistufige System von Schlichtungskommission und Urheberrechtssenat, das einerseits die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und andererseits die Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 ersetzt, ist in seinen Grundzügen bereits im Allgemeinen Teil erläutert worden. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen über Zuständigkeit und Organisation des Urheberrechtssenats und das Verfahren vor diesem noch Folgendes zu bemerken:

1. Nach § 14 Abs. 2 VerwGesG sind die Schiedskommissionen zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einer Verwertungsgesellschaft und der Gegenseite aus einem Gesamtvertrag oder aus einer Satzung entstehen. Die entsprechende Zuständigkeit des Urheberrechtssenats wird hingegen allgemeiner gefasst, da es bei einem Gesamtvertrag, an dem mehrere Verwertungsgesellschaften beteiligt sind, auch zu einschlägigen Streitigkeiten zwischen zwei Verwertungsgesellschaften kommen kann.

2. Nach Art. III § 1 Abs. 2 UrhGNov 1980 ist die Schiedsstelle für die Feststellung der Vergütungssätze zuständig, nach denen die Höhe der Ansprüche auf Leerkassettenvergütung zu berechnen ist; in Ergänzung dieser Bestimmung sieht Art. III § 1a UrhGNov 1980 vor, dass das Prozessgericht das Verfahren unter bestimmten Umständen unterbrechen muss, um der Schiedsstelle die Entscheidung dieser Vorfrage zu überlassen. Die Vorfragenentscheidung im Einzelfall wird damit der Behörde zugewiesen, die diese Frage allgemein durch Satzung zu regeln hat. Es wäre nahegelegen und konsequent gewesen, eine vergleichbare Regelung auch für die übrigen gesetzlichen Vergütungsansprüche und für die Höhe des angemessenen Entgelts vorzusehen, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen zusteht. Auf der Grundlage des geltenden Rechts scheidet

dies jedoch daran, dass dafür keine geeignete Behörde zur Verfügung steht: Die zur Erlassung von Satzungen in diesem Bereich zuständigen Schiedskommissionen sind nämlich keine ständig eingerichtete Institution, sondern werden von den Gesamtvertragsparteien ad hoc berufen.

Nachdem dieses Hindernis nunmehr wegfällt, dehnt der Entwurf die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats entsprechend aus (§ 30 Abs. 2 Z 5 bis 7) und ergänzt diese Regelung in § 34 um eine entsprechend erweiterte Bestimmung über die Unterbrechung von Zivilprozessen.

2. § 31 Abs. 2 normiert die Merkmale des Urheberrechtssenats, die ihn zu einer Behörde im Sinn des § 133 Z 4 B-VG machen; es ist daher nicht notwendig, im Gesetz selbst ausdrücklich zu sagen, dass es sich um ein gerichtsähnliches Kollegialorgan im Sinn dieser Verfassungsbestimmung handelt.

3. § 32 über Vergütungen und Gebühren sowie § 33 über das Verfahren vor dem Urheberrechtssenat folgen weitgehend dem Vorbild des Art. III § 8 UrhGNov 1980.

4. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz gegenüber dem Verfahrensgegner ist in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 nicht vorgesehen. Eine solche ist mit Beziehung auf den Urheberrechtssenat weder in Verfahren über die Erlassung von Satzungen und über Feststellungsanträge nach § 30 Z 5 bis 7, die im Interesse beider Parteien geführt werden, noch im Verfahren über Berufungen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, bei denen es sich um ein gewöhnliches Verwaltungsverfahren handelt, angezeigt.

Eine Kostenersatzpflicht ist hingegen dort vorzusehen, wo der Urheberrechtssenat anstelle des Zivilgerichts über Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien im Einzelfall zu entscheiden hat: Dies ist nur mit Beziehung auf die in § 30 Abs. 2 Z 4 vorgesehene Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung der Fall; für diese Verfahren sollen daher nach § 33 Abs. 1 die Kostenersatzregeln der Zivilprozessordnung gelten.

5. § 33 Abs. 5 eröffnet die im AVG nicht vorgesehene Möglichkeit, Mitglieder des Urheberrechtssenats wegen Befangenheit abzulehnen, für diese Regelung sprechen zwei Gründe:

Einerseits hat sich im Verfahren vor der Schiedsstelle gezeigt, dass das Fehlen einer vergleichbaren Regelung zu groben Unzukömmlichkeiten führen kann und andererseits kann der Umstand, dass gegen Entscheidungen des Urheberrechtssenats die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof – in der die Befangenheit sonst geltend gemacht werden könnte - nicht zugelassen ist, zu einem Rechtsschutzdefizit führen.

6. § 33 Abs. 6 soll schließlich sicherstellen, dass in den Fällen, in denen Verwertungsgesellschaften nach Tunlichkeit Gesamtverträge gemeinsam verhandeln und schließen sollen, auch die Satzungen, die diese Gesamtverträge ersetzen, gemeinsam erlassen werden.

Zum § 35

1. Abs. 1 stellt sicher, dass das zweistufige Verfahren zur Erlassung von Satzungen eingehalten wird.

2. Die Frage des Inkrafttretens einer Satzung wird in Abs. 2 flexibler geregelt als im geltenden Recht.

3. Abs. 3 sieht für die Kundmachung von Satzungen die Ediktsdatei des Bundesministeriums für Justiz vor, die der Justiz nunmehr als allgemeines Publikationsorgan dient. Diese Art der Kundmachung ermöglicht auch eine Veröffentlichung der Satzung in ihrem gesamten Wortlaut, also über die in § 23 Abs. 1 Schiedskommissionsverordnung vorgesehenen Daten hinaus.

Zu den §§ 36 und 37

Zur Einrichtung der Schlichtungskommission als Teil des zweistufigen Verfahrens zur Erlassung von Satzungen ist schon im Allgemeinen Teil grundsätzlich Stellung genommen worden. Im Einzelnen ist hiezu noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Besetzung der Schlichtungskommission und das Verfahren zu ihrer Bestellung ist in vereinfachter und den sonstigen Rahmenbedingungen des vorliegenden Entwurfs angepasster Form den Bestimmungen über die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz nachgebildet.

2. § 36 Abs. 5 soll dem in § 20 Abs. 2 verankerten Grundsatz Rechnung tragen, soweit dies in Verbindung mit einem ad hoc berufenen Gremium möglich ist: Sind an den vorangegangenen Gesamtvertragsverhandlungen zum Beispiel drei Verwertungsgesellschaften und eine Nutzerorganisation beteiligt, dann könnten sie vereinbaren, dass jede Verwertungsgesellschaft drei Mitglieder mit je einer Stimme bestellt, die Nutzerorganisation aber nur eines, dem jedoch drei Stimmen zukommen.

Zum § 38

Diese Verwaltungsstrafbestimmung sieht eine weitere Sanktion für Zuwiderhandlungen gegen Aufträge der Aufsichtsbehörde vor. Während aber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz sich gegen die Verwertungsgesellschaft als juristische Person richten, trifft die Verwaltungsstrafdrohung die für die Zuwiderhandlung verantwortliche natürliche Person.

Zu den §§ 39 bis 46

Die §§ 39 bis 46 enthalten die üblichen Schluss- und Übergangsbestimmungen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

1. § 39 Abs. 1 übernimmt die Abgabenbefreiungsbestimmung des Art. IV UrhGNov 1980 und ergänzt sie durch eine Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften: Da solche Zusammenschlüsse durch das Gesetz ausdrücklich erwünscht sind, sollen sie nicht durch steuerliche Belastungen behindert werden.

2. Nach § 59b Abs. 1 UrhG können die Beteiligten, wenn ein Vertrag über die Bewilligung der Kabelweitersendung im Sinn des § 59a UrhG nicht zustande kommt, die Schiedsstelle um Vertragshilfe ersuchen. Diese Bestimmung war im Sinne der institutionellen Neuordnung anzupassen (§ 42 Z 1).

3. Aus § 43 Abs. 1 Z 2 ergibt sich, dass der Veranstalterverband Österreich, dem unter seinen früheren Namen Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs nach § 6 Abs. 2 VerwGesG die Gesamtvertragsfähigkeit

zuerkannt worden ist, die Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen im bisherigen Umfang und ohne zeitliche Beschränkung behält.